



Antrag

Geänderte Fassung vom 11.05.2018

Drucksache Nr.: 2018/497

Datum: 27.02.2018

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Fraktion	Fraktionen B90/Grüne, DIE LINKE., FDP/BiK-BIT
	Dr. Seidel, Elke

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Bildung und Kultur	13.03.2018	öffentlich vorberatend
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Jugendhilfeausschuss	14.03.2018	öffentlich Top sperren
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	15.03.2018	öffentlich vorberatend
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	27.03.2018	öffentlich vorberatend
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr		öffentlich vorberatend
Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung	10.04.2018	öffentlich vorberatend
Kreisausschuss	12.04.2018	öffentlich vorberatend
Kreistag	26.04.2018	öffentlich beschließend
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft	23.05.2018	öffentlich vorberatend
Kreisausschuss	21.06.2018	öffentlich vorberatend
Kreistag	05.07.2018	öffentlich beschließend

Betreff:

1. Änderung der Geschäftsordnung - Ergänzung § 10 Abs. 3

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

§ 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung vom 09.10.2014 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die gegenwärtige Regelung stellt die Abgeordneten und Fraktionen des Kreistages schlechter als die sonstige Verwaltung und den Landrat.

Im Unterschied zu diesen sollen Fraktionen und Abgeordnete ihre Vorlagen, die Anträge heißen, frühestens drei Monate nach Ablehnung erneut stellen dürfen, während der Landrat Vorlagen jederzeit erneut einbringen kann.

In ihrer Stellungnahme zur angestrebten Gleichbehandlung von Abgeordneten, Fraktionen und Landrat zu der früheren Drucksache 2018/497 erläuterte die Verwaltung, dass es sich bei der Geschäftsordnung um Binnenrecht des Kreistages handle, das die gesetzlichen Befugnisse des Landrates nicht einschränken könne.

Das trifft zu.

Umgekehrt könne die gegenwärtige Regelung in § 10 (3) der Geschäftsordnung als Selbstbindung gesehen werden, mit der der Kreistag "bezüglich Anträgen der Fraktionen und Abgeordneten Verzicht geübt" habe.

Hier irrt die Verwaltung.

§ 10 (3) der Geschäftsordnung ist eben keine Selbstverpflichtung des Kreistages, sondern eine Mehrheitsentscheidung, mit der Abgeordnete und Fraktionen in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse eingeschränkt werden sollen. Eine solche Regelung würde einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung ebenso wenig standhalten, wie ein Beschluss des Kreistages, mit dem der Landrat, der ja ebenfalls Kreistagsmitglied ist, in seinen Rechten eingeschränkt würde.

§ 10 (3) der Geschäftsordnung ist daher aufzuheben, um die Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit höherrangigem Recht zu bringen.

Verteiler nach Beschlussfassung: alle Fraktionen, FB 4

Dr. Elke Seidel
Fraktionsvorsitzende

Kathrin Menz Thomas Singer
Fraktionsvorsitzende/r

Hans- Peter Goetz
Fraktionsvorsitzender